Uebereinstimmung mit der Majorität der zweiten Deputation der zweiten Kammer hat sich mit diesen Preissätzen nicht einverstanden erklärt, vielmehr vorgeschlagen, nur Einen Preis für alle Niederlagen und zwar den niedrigsten der obigen Sätze an 3 Thlr. 6 gr. — zu beantragen, was auch von der zweiten Kammer mit 38 gegen 28 Stimmen angenommen worden ist, wogegen die hohe Staatsregierung nur in dem Falle eine Gleichstellung der Preise für zulässig erachtet hat, wenn der Durchschnittspreis an 3 Thlr. 13 gr. 8 pf. angenommen werde, weil die Staatscasse den sehr bedeutenden Ausfall, welchen sie bei Uebertragung sämmtlicher Fuhrlöhne von Leipzig aus zu erleiden habe, nicht tragen könne.

Als Gründe für obigen Vorschlag hat man angeführt, daß, wenn auch die Regalitätsnutzung und die Steuern ihrer Natur nach verschieden seien, doch erstere bei dem Salzregal gleich den letztern die Consumenten treffe, und dieserhalb die Gleichstellung aller Landestheile hinsichtlich des Preises erforderlich erscheine, und daß namentlich die Berücksichtigung des ärmern Theils der Einwohner die Ermäßigung erheische; man hat sich ferner auf Nachbarstaaten berufen, wo der Salzverkauf ebenfalls Monopol des Staates sei und wo man im ganzen Lande gleiche Preise habe.

Nun läßt sich zwar nicht verkennen, daß der erste Grund manches für sich hat, jedoch darf man hierbei nicht übersehen, daß durch Aufhebung der Salzconscription das frühere Verhältniß sich wesentlich ändert und mildert; denn so lange für jede über 10 Jahr alte Person eine gewisse Quantität Salz entnommen werden mußte, kam die Abgabe einer directen Steuer allerdings ziemlich gleich und war um so drückender, je weniger die Vermögensverhältnisse in Berücksichtigung kamen; künftig aber, wo nur die Verbindlichkeit bleibt, vom Staate sein Bedürfniß an Salz zu beziehen, ohne an eine gewisse Quantität gebunden zu sein, wird das Monopol kaum noch gefühlt werden; die lautesten Klagen waren zeither auch nicht gegen die Höhe des Salzpreises, sondern gegen jene Conscription gerichtet, und der ärmere Theil der Bewohner wird durch deren Beseitigung befriedigt werden; eine Gleichstellung der Salzpreise wird ihm eine kaum merkbare Erleichterung verschaffen, denn berechnet man die Preisdifferenzen beim einzelnen Pfund, wenn die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze angenommen werden, so sind solche in der That höchst unbedeutend, es würde kosten das Zollpfund in den Niederlagen zu

Leipzig	— — $7\frac{4}{5}$ pf.
Meißen, Chemnitz	— — $8\frac{1}{2}$ pf.
Dresden, Zwickau	— — $8\frac{4}{5}$ pf.
Plauen	— — 9 pf.
Bautzen	— — $9\frac{3}{5}$ pf.;

kann aber der wirklich Arme sein Bedürfniß nicht einmal in Quantitäten zu Einem Pfunde erkaufen, so wird fur ihn der Vortheil, den die vorgeschlagene Gleichheit des Preises haben könnte, kaum merkbar sein, wogegen die Staatscasse ein Verlust von circa 80,000 Thlrn. — — entsteht, der, wenn er durch directe Steuern wieder herangebracht werden sollte, weit fühlbarer, als jene Erleichterung sein dürfte; es würde aber auch durch Annahme des Vorschlags eine Gleichheit der Salzpreise in den einzelnen Orten nicht erlangt werden, da die Transportkosten von der Niederlage aus verschieden sich berechnen; wollte man den aufgestellten Grundsatz consequent durchführen, so müßte der Staat jedem Orte seinen Salzbedarf auf seine Kosten zuführen.

In der Natur des Monopols dürfte das Erforderniß der Gleichheit der Preise nur insoweit begründet sein, als es der Gesetzentwurf enthält, nämlich als der Staat eine gleich hohe Consumtionsabgabe auf das Salz legt und den Ort bestimmt, von welchem aus dasselbe für gleichen Preis erlangt werden kann; dieser Ort vertritt sodann die Stelle der Productionsanstalt, der Coctur.

Die von da aus in die einzelnen Niederlagsstellen bestrittenen Fuhrlöhne sind Verlag zu Erleichterung der Consumenten, da bei den großen Quantitäten Salz, welche der Staat in die Provinzen verführt, ihm die Erlangung eines billigern Fuhrlohns möglich wird, als solches der Einzelne haben kann, und als Verlag kann die Restitution dieser Fuhrlöhne nur den treffen, für welchen sie gemacht worden sind.

Wenn man auf benachbarte Staaten hinweist, so beachte man nur, daß in diesen, ob sie gleich das Salz selbst produciren, weit höhere Preise stattfinden und das Salzregal sonach eine weit reichhaltigere Quelle des Staatseinkommens bildet.

Nun könnte man zwar, um den Verlust der Staatscasse zu umgehen, sich für den Durchschnittspreis an 3 Thlr. 13 gr. 8 pf. erklären, allein unverkennbar würde der Leipziger Kreis benachtheiligt, wenn er, während durchgehends eine Preisherabsetzung stattfindet, eine Preiserhöhung erfahren sollte, die zu um so gerechteren Klagen Anlaß geben müßte, als der Nachweis noch abgeht, daß eine oder die andere Provinz des Landes irgend woher das Salz gegen ein billigeres Fuhrlohn, als der Staat berechnet, beziehen kann.

Fällt es sonach bedenklich, auch auf diesen Vorschlag einzugehen, so bleibt nur die Preisbestimmung in dem Gesetzentwurf noch übrig, und die Berücksichtigung der Staatscasse ist in der That die überwiegende; es kann nicht gerathen erscheinen, eine höchst mäßige Consumtionsabgabe, die Ansässige und Unansässige trifft, ohne zu drücken, mit einer directen Steuer, die nur auf die Grundstücke zurückfallen könnte, theilweise zu vertauschen; man hat zwar geglaubt, daß bei den Cassenüberschüssen, welche sich zeither ergeben, ein Ersatz des Ausfalls nicht nöthig sein werde; allein abgesehen davon, daß es nicht zu verbürgen, ob sich immer solche Ueberschüsse zeigen werden, so haben sich auch bis jetzt unabweisbare Bedürfnisse zu deren ganzen oder theilweisen Verwendung herausgestellt, deren Befriedigung ohne jene Ueberschüsse eine Steuererhöhung zur Folge gehabt haben würden, und auch die nächste Zukunft zeigt solches Bedürfniß, es ist dies der Kostenaufwand, der durch den Uebergang zum 14 Thalerfuß nothwendigerweise herbeigeführt werden muß; sollten aber auch dergleichen Ueberschüsse zu temporären Steuererlassen verwendet werden können, so werden letztere eine weit fühlbarere Wohlthat für das Land sein, als die durch Gleichheit der Salzpreise erzielt werdende höchst unmerkliche Erleichterung.

Aus diesen Gründen können die Deputationen sich nur für Beibehaltung des ersten Theils des Paragraphen nach dem Entwurf aussprechen und empfehlen der verehrten Kammer:

der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung Seite 88 des jenseitigen Berichts nicht beizutreten.

Erkennt man den Grundsatz an, daß der Staat die Fuhrlöhne von Leipzig aus nicht zu tragen hat, so folgert sich natürlich auch daraus, daß ein Wechsel in diesen Lohnsätzen auf den Salzpreis Einfluß haben muß.

Der letzte Satz der §. endlich enthält den § 10 weiter ausgeführten Grundsatz, daß die Privilegirten Entschädigung für Aufhebung ihres Rechts erhalten sollen; es hat nämlich bis jetzt der Unterschied stattgefunden, daß die Privilegirten den